

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0296/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 23.11.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Landgericht München stuft Letzte Generation als kriminelle Vereinigung ein“. Der Beitrag informiert über eine Entscheidung des LG München 1. Am Anfang des Artikels wird die Darstellung aus der Überschrift wiederholt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Überschrift des Beitrages. Diese sei falsch, da das Gericht die Letzte Generation nicht als kriminelle Vereinigung eingestuft habe, sondern lediglich festgestellt habe, dass ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass die Organisation eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB bildet.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass es sich bei dem veröffentlichten Beitrag um eine Meldung einer Nachrichtenagentur handele. Auf ihre Richtigkeit habe man aufgrund des presserechtlich verankerten Agenturprivilegs vertrauen dürfen.

Erst im weiteren Verlauf sei eine Korrekturmeldung von der Agentur veröffentlicht worden, mit der die erste Meldung dahingehend berichtigt worden sei, dass sich die gerichtliche Entscheidung lediglich auf einen Anfangsverdacht zur Einstufung der „Letzten Generation“

als kriminelle Vereinigung beziehe. Diese Meldung habe man bedauerlicherweise nicht entsprechend übernommen.

Dies liege darin begründet, dass zwischenzeitlich zwei weitere Meldungen zu diesem Sachverhalt seitens der Agentur veröffentlicht worden seien, in welchen die anfangs aufgestellte Behauptung weiter aufrecht gehalten worden sei. In einer vierten Meldung sei die ursprüngliche Meldung dann schlussendlich korrigiert worden.

Darüber hinaus handele es sich bei der beanstandeten Überschrift um eine verkürzte Zusammenfassung der gerichtlichen Entscheidung. Das Landgericht München I habe in seinem Beschluss festgestellt, dass die Letzte Generation die Voraussetzungen einer kriminellen Vereinigung erfülle und somit im Ergebnis die Voraussetzungen für den Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen vorgelegen hätten. An diese rechtliche Einstufung habe man in der Überschrift entsprechend angeknüpft.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter dem Titel „Landgericht München stuft Letzte Generation als kriminelle Vereinigung ein“ eine Verletzung der in Ziffer 2 Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Überschrift des Beitrags wird die Aussage getroffen, dass das Landgericht die letzte Generation als kriminelle Vereinigung eingestuft hat. Dies ist jedoch unzutreffend, da das Gericht in seiner Entscheidung lediglich den Anfangsverdacht einer kriminellen Vereinigung als gegeben sah. Die in der Headline getroffene Aussage geht daher nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses weit über den tatsächlichen Inhalt des Urteils hinaus und ist mit der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht vereinbar. Aufgrund der Korrektur der unzutreffenden Überschrift durch die Nachrichtenagentur hätte die Redaktion die presseethische Pflicht gehabt, die falsche Darstellung zu korrigieren.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

## Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>